

Planteil A Bebauungsplan "Federwiesen"

M 1:500

Stand: 03. Februar 2004



A	
MD	max. FH=10,00 m max. TH=7,00 m 2 Wo je Einzelhaus 4 Wo je Doppelhaus
0,6	0,8
ED	D DN 22° - 50°

B	
SO Reitsport	max. FH=8,00 m
0,3	FD D
o	DN 0° - 50°

Teil B

Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO, PlanzV 1990 und LBauO

MD Dörgebet
- Wirtschaftlichen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzflächen und landwirtschaftliche Nebenbetriebe
- sonstige Wohngebäude
- Betriebe zur Bier- und Veredelung und Sammelung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Einzelhandelsbetriebe, Schenk- und Spesswärfchen sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
Nicht zugelassen sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

SO Sondergebiet
Im Sondergebiet sind auch außerhalb der überbauten Flächen folgende Nutzungen zulässig:
- Freizeitziele mit einer Grundfläche von max. 1000 m²
- Fahrgastplatz mit einer Grundfläche von max. 200 m²
- Langgrasfläche mit einer Grundfläche von max. 50 m²
- Weidfläche

Wo höchstzulässige Zahl der Wohnungen:
2 Wo je Einzelgebäude, 4 Wo je Doppelhaus

0,8 Geschlossenheit (MD)

0,6 Grundflächenzahl (MD): 0,6; SO: 0,3

FH max. Firsthöhe MD: 10,00 m; SO: 8,00 m

TH max. Traufhöhe 7,00 m

o offene Bauweise

ED offene Bauweise - Einzel- und Doppelhäuser zulässig

D, FD D: geneigte Dächer, FD: Flachdach

DN Dachneigung

Baugrenze

Unterirdische Leitung, Fernversorgerleitung (TV)

Oberirdische Leitung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grünfläche (O: öffentlich, P: privat)

Wasserliche Vorflur "Reichenbach"

Flächen für die Regelung des Wasserflusses

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bäume anpflanzen

Sträucher anpflanzen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

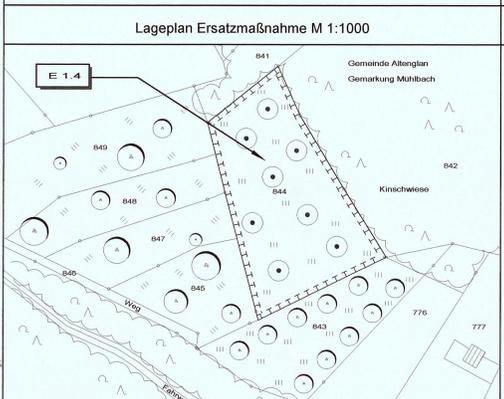
Bäume erhalten

Sträucher erhalten

Schongebiet gem. Biotopschutzverordnung (Rhein-Platz TK 6410 Kusel)

L Landschaftsschutzgebiet Kleingeld

M 1.1 Landespflege Nr.



Ökologische Empfehlungen und Hinweise

Regenwasserbehandlung:
Das unverunreinigte Niederschlagswasser von den versiegelten Dach- und Hofflächen soll in zentralen oder dezentralen Systemen, abflusslosen Mulden oder offenen Stauräumen zwischengespeichert und/oder breitflächig über die belebte Bodenschicht versickert werden.
Das Weiteren wird das Niederschlagswasser, dass nicht durch die belebte Bodenschicht aufgenommen werden kann, breitflächig über die belebte Bodenschicht dem an der örtlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Vorflur "Reichenbach" zugeführt.
Das Mindestfangvermögen der Stauräume auf den privaten Grundstücken hat mindestens 30-50 l/m² zu entsorgender Dach- bzw. Hoffläche zu betragen.
Die zuvor beschriebenen Anlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die vor Baubeginn der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49, 66869 Kusel, Tel.: 063814240, zu beantragen ist.

Drainagewasser
Eine Ableitung von häuslichem Drainagewasser in das öffentliche Kanalnetz ist untersagt. Zum Schutz gegen Verflüssung sind die Keller, falls erforderlich, als wasserdichte Wannen o.ä. auszubilden.

Erdaushub
Die Ausschubmassen der Baugruben sind, soweit möglich, zur Geländemodellierung der Freiflächen und der Außenanlagen innerhalb des Baugrabens zu verwenden (Bildung von abflusslosen Mulden und Versickerungsflächen).

Flächenbefestigungen
Das Maß der Flächenbefestigung auf den privaten Grundstücken ist zu minimieren und es ist darauf zu achten, dass die zu befestigenden Flächen mit wasserdurchlässigen Materialien belegt werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 zuletzt geändert durch Art. 12 G vom 23.07.2002 (I 2850)

Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. Teil I S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. Teil I S. 58)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365 BS 213-1)

Zeichenerklärung

Blechung (roh) von Straße

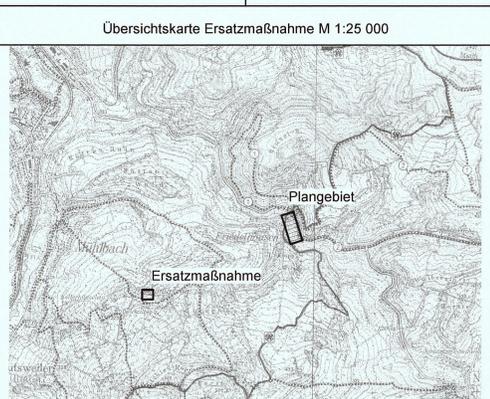
Höhenlinie mit Höhenangabe von Grundstücksgerade mit Flurstücksnummer

von Gebäude mit Hausnummer vorhandenes Mauerwerk

Planverfahren

Der Gemeinderat hat am 14.03.04 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.03.04 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB wurde am 06.03.04 über die im Rahmen der Trägerprüfung und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken beraten und entschieden (§1 Abs. 6 BauGB). Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 06.03.04 mitgeteilt.

Der Gemeinderat hat am 18.03.04 die Annahme und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.
Der Bebauungsplanentwurf mit den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, der Begründung sowie dem landesplanungsrechtlichen Festsetzungen, der Begründung und dem landesplanungsrechtlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom 12.03.04 bis 04.04.04 öffentlich ausliegen (§3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.03.04 ortsbüchlich bekanntgemacht (§3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).
Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 03.03.04 von der Auslegung unterrichtet.
Während der Auslegung gingen 1 Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 03.03.04 geprüft (§1 Abs. 6 BauGB) wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 03.03.04 mitgeteilt (§3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).



Ortsgemeinde Bosenbach Ortsteil Friedelhausen

Satzung Bebauungsplan "Federwiesen"

Übersichtslageplan 1:10 000

Entwurfverfasser: Ingenieurbüro Martin, Dipl.-Ing. R. Martin (UR INK), Berater Ingenieur, Am Stützenwald 25, 66877 Ramstein-Miesenbach, Tel.: 06371-98 16 0, Fax: 06371-98 16 16

Ramstein, den 03.02.2004

Bearbeitung Dipl.-Ing. Nordorf

Planverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist damit abgeschlossen. Der textliche und zeichnerische Inhalt stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Bosenbach, den 03.03.2004

Ausfertigung: Bosenbach, den 03.03.2004

Ortsbürgermeister Reiß

Der Gemeinderat hat am 11.03.04 ortsbüchlich bekanntgemacht (§10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§10 Abs. 3 Satz 3 BauGB). In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann (§10 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Fälligkeit und Entstehung von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§44 Abs. 5 BauGB).

Bosenbach, den 12.03.2004

Ortsbürgermeister Reiß

Der Gemeinderat hat am 12.03.2004 die Krisenverwaltung angezeigt (§11 Abs. 1 BauGB).

Vermerk der Kreisverwaltung

Kusel, den _____